

# 1. FUSSBALL-CLUB VIKTORIA SINDLINGEN 1910 E.V.

## Vereinssatzung

vom 25.04.1975 mit allen anschließenden Änderungen,  
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 18.02.2014.

### § 1

Der Verein führt den Namen

**“1. Fußball-Club Viktoria Sindlingen 1910 e.V. Frankfurt a.M.“**

mit Sitz in Frankfurt/Main und ist im Vereinsregister der Stadt Frankfurt eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
- dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, der Jugend des Stadtteils eine gute Möglichkeit zur körperlichen Betätigung zu bieten. Jede religiöse und politische Bestrebung ist ausgeschlossen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungssatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Viktoria keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Aufwendungssatz kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungssatzes (z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des 1. FC Viktoria Sindlingen.

#### § 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an:

1. Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Sindlingen e.V.
2. Caritasverband, Außenstelle Sindlingen
3. Innere Mission, Außenstelle Sindlingen, Stiftung Waldmühle

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 6

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Im Verein sind folgende Mitgliedschaften möglich:

1. aktives Mitglied
2. passives Mitglied
3. Ehrenmitglied
4. Mitglied der Jugendabteilung

Als aktive Mitglieder gelten alle als Spieler, Trainer oder Schiedsrichter am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder.

Spieler bis einschließlich der A-Jugend sind Mitglieder der Jugendabteilung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitglieder unter 1., 2. und 3. haben in den Versammlungen volles Stimmrecht, die Mitglieder unter 4. haben das Recht der Beratung und Mitdiskussion, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Eine Vertretung durch Erziehungsberechtigte ist nicht statthaft.

## § 7

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Personen unter 18 Jahre bedürfen der Eintrittsgenehmigung durch den Erziehungsberechtigten. Hierbei erklärt sich das Mitglied mit seiner Unterschrift damit einverstanden, dass der Verein seine Daten verarbeitet, d.h. speichert, verändert, übermittelt, sperrt, löscht oder sonst wie nutzt.

## § 8

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der Erziehungsberechtigte für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

Näheres wird in der Beitrags- und Strafordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitglieder haben die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

## § 9

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleiben, so kann dasselbe vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Gleiches gilt für unehrenhaftes und unsportliches Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie bei groben Verstoß gegen diese Satzung und ihre untergeordneten Ordnungen. In anderen Fällen kann der Ausschluss nur erfolgen aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 10

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, welcher in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Jugendleiter
5. dem Schülerwart
6. dem Spielausschussvorsitzenden
7. dem 1. Kassierer
8. den (bis zu vier) Beisitzern

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der stellv. Geschäftsführer
2. der 2. und 3. Kassierer
3. der Zeugwart
4. die Beisitzer des Spielausschusses
5. die Mitglieder des Vergnügungsausschusses

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Dem **1. Vorsitzenden** obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und die obere Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten. Er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der **Geschäftsführer** erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Der **1. Kassierer** verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Versammlung.

Die Funktion der **Beisitzer** bestehen in der Unterstützung und Überwachung des Vorstandes.

Der **Jugendleiter** bestimmt das Spielgeschehen innerhalb der Jugendabteilung. Er ist berechtigt, Jugendversammlungen abzuhalten und bestimmt die Betreuer für die Jugend- und Schülermannschaften. Der Schülerwart unterstützt ihn hierbei.

Der **Spielausschussvorsitzende** ist verantwortlich für das Spielgeschehen der aktiven Mannschaften. Die **Beisitzer des Spielausschusses** teilen sich die anfallenden Arbeiten., z.B. Mannschaftsbetreuung bei Spielen, Plakataushang usw.

Der **stellv. Geschäftsführer** ist für die Mitgliederkartei verantwortlich und unterstützt den Geschäftsführer bei den anfallenden Arbeiten.

Der **2. und 3. Kassierer** übernehmen das Kassieren bei Spielen und sonstigen Veranstaltungen.

Der **Zeugwart** ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportausrüstung und Geräte verantwortlich. Er hat hierüber ein Inventarverzeichnis zu führen.

Die Mitglieder des Vergnügungsausschusses bereiten Veranstaltungen, die außerhalb des Spielgeschehens liegen, vor.

Alle Schriftstücke gehen an die Adresse der Geschäftsstelle des 1. FC Viktoria Sindlingen 1910 e.V.

Festlegung und Änderung der Anschrift sind dem Vorstand überlassen.

## § 11

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer, und zwar derart, dass 2 derselben gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vereinbarungen oder Abschlüsse, die sich finanziell auf den Verein auswirken, sind mit der Erstunterschrift des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit der des 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedürfnissen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandsitzungen.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandsitzung einladen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## § 13

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen

- aufgrund eines besonderen Vorstandbeschlusses aus gegebenem Anlass oder

- wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlichen Antrag beim Vorstand gestellt haben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte Email - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email - Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu begründen und müssen den Mitgliedern immer vor der Versammlung mitgeteilt werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 14

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Bei Versammlungen gilt für Abstimmungen die parlamentarische Form.  
Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder gültig.  
Eine ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel geheim. Wiederwahl ist statthaft. Wenn für einen Vorstandsposten nur ein Mitglied in Vorschlag gebracht wird, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung aus der Versammlung heraus beantragt wird.

Alle Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn andere §§ nichts Gegenteiligen besagen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und der Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Die Tagesordnung,
- Die gestellten Anträge mit dem entsprechenden Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen),
- Die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungen in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 16

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Und zwar so, dass immer ein neuer Kassenprüfer mit einem alten Kassenprüfer zusammen kontrolliert. Des Weiteren kann ein Dritter als Ersatzprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## § 17

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen alle Mitglieder der

- Sicherung
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 18

Die Satzung ist in jeder Jahreshauptversammlung auszulegen und kann von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

## § 19

Vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und setzt die Satzung in der Fassung vom 25.02.2011 außer Kraft.

65931 Frankfurt/Main, den 18.02.2014

Der Vorstand